

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz*

VORLÄUFIG  
2005/0157(COD)

15.12.2005

**\*\*\*I**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung der europäischen Normung  
(KOM(2005)0377 – C6-0252/2005 – 2005/0157(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Zita Pleštinšá

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	12



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Finanzierung der europäischen Normung  
(KOM(2005)0377 – C6-0252/2005 – 2005/0157(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

*Das Europäische Parlament,*

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2005)0377)<sup>1</sup>,
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 sowie Artikel 157 Absatz 3 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0252/2005),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A6-0000/2005),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1  
Erwägung 1

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 2  
Erwägung 3

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 3  
Erwägung 5

---

<sup>1</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

(5) Zweck der Gemeinschaftsfinanzierung muss es sein, Normen oder sonstige Normungsprodukte zu erstellen, ihre Verwendung durch die Unternehmen insbesondere durch *die* Übersetzung in die Amtssprachen der Gemeinschaft zu erleichtern, *den Zusammenhalt des europäischen Normungssystems zu stärken und schließlich die Förderung des gesamten Systems zu gewährleisten.*

(5) Zweck der Gemeinschaftsfinanzierung muss es sein, Normen oder sonstige Normungsprodukte zu erstellen *und* ihre Verwendung durch die Unternehmen *der EU, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU), durch eine Förderung der* Übersetzung in die Amtssprachen der Gemeinschaft zu erleichtern.

Änderungsantrag 4  
Erwägung 9

(9) Die Finanzierung der Normungstätigkeit muss auch Arbeiten einbeziehen, die die Erstellung von Normen und sonstigen Normungsprodukten vorbereiten oder begleiten. Insbesondere handelt es sich dabei um Forschungsarbeiten, Unterlagen zur Vorbereitung von Rechtsakten, die Durchführung von Labor-Ringprüfungen, die Validierung oder die Bewertung der Normen. Zudem muss die Förderung der Normung auf europäischer und internationaler Ebene auch die Verwirklichung von Programmen zur technischen Zusammenarbeit mit und zur technischen Unterstützung von Drittländern beinhalten. Zur Verbesserung des Marktzugangs und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ist es daher angezeigt, die Möglichkeit vorzusehen, weiteren Einrichtungen auf dem Wege über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder gegebenenfalls Ausschreibungen Finanzhilfen zu gewähren.

(9) Die Finanzierung der Normungstätigkeit muss auch Arbeiten einbeziehen, die die Erstellung von Normen und sonstigen Normungsprodukten vorbereiten oder begleiten. Insbesondere handelt es sich dabei um Forschungsarbeiten, Unterlagen zur Vorbereitung von Rechtsakten, die Durchführung von Labor-Ringprüfungen, die Validierung oder die Bewertung der Normen. Zudem muss die Förderung der Normung auf europäischer und internationaler Ebene auch die Verwirklichung von Programmen zur technischen Zusammenarbeit mit und zur technischen Unterstützung von Drittländern beinhalten. Zur Verbesserung des Marktzugangs und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen *der EU* ist es daher angezeigt, die Möglichkeit vorzusehen, weiteren Einrichtungen auf dem Wege über Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder gegebenenfalls Ausschreibungen Finanzhilfen zu gewähren.

Änderungsantrag 5  
Erwägung 11

(11) In Anbetracht der Besonderheit der Normungsarbeiten und insbesondere der starken Beteiligung der Betroffenen, **insbesondere der Unternehmen**, am Normungsprozess **durch die Bereitstellung von Sachverständigen** sollte es zulässig sein, dass die Kofinanzierung der Arbeiten zur Erstellung europäischer Normen und sonstiger Normungsprodukte, die von der Gemeinschaft finanziell gefördert werden **quasi systematisch** durch Sachleistungen erbracht werden kann.

(11) In Anbetracht der Besonderheit der Normungsarbeiten und insbesondere der starken Beteiligung der Betroffenen, am Normungsprozess sollte es zulässig sein, dass die Kofinanzierung der Arbeiten zur Erstellung europäischer Normen und sonstiger Normungsprodukte, die von der Gemeinschaft finanziell gefördert werden durch Sachleistungen erbracht werden kann.

Änderungsantrag 6  
Erwägung 11

(11) In Anbetracht der Besonderheit der Normungsarbeiten und insbesondere der starken Beteiligung der **Betroffenen**, **insbesondere der Unternehmen**, am **Normungsprozess durch die Bereitstellung von Sachverständigen** sollte es zulässig sein, dass die Kofinanzierung der Arbeiten zur Erstellung europäischer Normen und sonstiger Normungsprodukte, die von der Gemeinschaft finanziell gefördert werden, **quasi systematisch** durch Sachleistungen erbracht werden kann.

(11) In Anbetracht der Besonderheit der Normungsarbeiten und insbesondere der starken Beteiligung der **einzelnen Akteure**, sollte es zulässig sein, dass die Kofinanzierung der Arbeiten zur Erstellung europäischer Normen und sonstiger Normungsprodukte, die von der Gemeinschaft finanziell gefördert werden, durch Sachleistungen erbracht werden kann, **zum Beispiel durch die Bereitstellung von Sachverständigen**.

Änderungsantrag 7  
Erwägung 13

(13) Außerdem sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verhindern und **verloren gegangene**, zu Unrecht gezahlte **oder nicht ordnungsgemäß verwendete** Mittel gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten sowie der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zurückzufordern.

(13) Außerdem sollten geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu Unrecht gezahlte Mittel gemäß der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten sowie der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) zurückzufordern.

Änderungsantrag 8  
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d

d) die Prüfung der Qualität und der Konformität der europäischen Normen oder sonstiger Normungsprodukte;

d) die Prüfung der Qualität und der Konformität oder sonstiger Normungsprodukte **mit den entsprechenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften**;

Änderungsantrag 9  
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e

e) bei Bedarf die Übersetzung der europäischen Normen oder sonstiger Normungsprodukte **zur Unterstützung der politischen und rechtsetzenden Maßnahmen der Gemeinschaft** in die Gemeinschaftssprachen, die nicht zu den Arbeitssprachen der europäischen Normungsgremien gehören;

e) bei Bedarf die Übersetzung der europäischen Normen oder sonstiger **europäischer** Normungsprodukte in die Gemeinschaftssprachen, die nicht zu den Arbeitssprachen der europäischen Normungsgremien gehören;



Änderungsantrag 10  
Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f a (neu)

***fa) Verwaltungsausgaben im  
Zusammenhang mit begleitenden  
Maßnahmen, Kontrollmaßnahmen,  
Rechnungsprüfungen und Bewertungen.***

*Begründung*

Änderungsantrag 11  
Artikel 3 Absatz 3

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 12  
Artikel 3 Absatz 3

3. Die Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a sind nur förderfähig, wenn der durch Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG geschaffene Ausschuss zu den Normungsaufträgen für die europäischen Normungsgremien konsultiert wurde.

3. Die Tätigkeiten nach Absatz 1 Buchstabe a sind nur **aus Gemeinschaftsmitteln** förderfähig, wenn der durch Artikel 5 der Richtlinie 98/34/EG geschaffene Ausschuss zu den Normungsaufträgen für die europäischen Normungsgremien konsultiert wurde.

Änderungsantrag 13  
Artikel 5 Absatz 1

1. Die Gemeinschaftsfinanzierung erfolgt ***durch die Gewährung von Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an folgende Gremien oder Einrichtungen:***

a) die europäischen Normungsgremien zur Durchführung der in Artikel 3 genannten Tätigkeiten;

1. Die Gemeinschaftsfinanzierung erfolgt:

a) ***durch Finanzhilfen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an*** die europäischen Normungsgremien zur Durchführung der in Artikel 3 genannten Tätigkeiten;

b) die Einrichtungen, *die in einem Basisrechtsakt im Sinne des Artikels 49 der Haushaltsordnung genannt sind*, zur Ausführung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b *des vorliegenden Beschlusses* genannten Arbeiten in Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsgremien.

b) *durch Finanzhilfen nach Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder durch Ausschreibungen für andere* Einrichtungen zur Ausführung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b *oder der in den Programmen nach Artikel 3 Absatz 2* genannten *mit der Normung verbundenen* Arbeiten in Zusammenarbeit mit den europäischen Normungsgremien.

*Sie erfolgt durch die Gewährung von Finanzhilfen nach Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen für die mit der Normung verbundenen Arbeiten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b oder für die Programme nach Artikel 3 Absatz 2.*

Änderungsantrag 14  
Artikel 5 Absatz 2

2. Die Finanzierung der Tätigkeiten der zentralen Sekretariate der europäischen Normungsgremien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c kann auf der Grundlage von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder von Betriebskostenzuschüssen erfolgen. Bei wiederholter Gewährung von Betriebskostenzuschüssen *wird* deren Betrag *nicht* degressiv angesetzt.

2. Die Finanzierung der Tätigkeiten der zentralen Sekretariate der europäischen Normungsgremien nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c kann auf der Grundlage von maßnahmenbezogenen Finanzhilfen oder von Betriebskostenzuschüssen erfolgen. Bei wiederholter Gewährung von Betriebskostenzuschüssen *kann* deren Betrag *gegebenenfalls* degressiv angesetzt *werden*.

Änderungsantrag 15  
Artikel 5 Absatz 4

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 16  
Artikel 6 Überschrift

*Verwaltung, Umsetzung, Überwachung*

*Überwachung*

Änderungsantrag 17  
Artikel 6 Absatz 1

*1. Die von der Haushaltsbehörde zur Finanzierung der Normungstätigkeit gewährten Mittel können auch die Ausgaben für vorbereitende und begleitende Maßnahmen, Kontrollmaßnahmen, Rechnungsprüfungen und Bewertungen abdecken, die unmittelbar für die Verwirklichung der Ziele dieses Beschlusses erforderlich sind; dabei handelt es sich insbesondere um Studien, Sitzungen, Informations- und Publikationsmaßnahmen, Ausgaben für Informatiknetze zum Informationsaustausch sowie alle Ausgaben für Verwaltungshilfe und technische Unterstützung, die die Kommission für die Normungstätigkeit beanspruchen kann.* **entfällt**

Änderungsantrag 18  
Artikel 6 Absatz 2

2. Die Kommission **bewertet regelmäßig** die Relevanz der durch die Gemeinschaft finanzierten Normungstätigkeiten für die Bedürfnisse der politischen und rechtsetzenden Maßnahmen der Gemeinschaft.

2. Die Kommission **überwacht** die Relevanz der durch die Gemeinschaft finanzierten Normungstätigkeiten für die Bedürfnisse der politischen und rechtsetzenden Maßnahmen der Gemeinschaft **und informiert das Parlament und den Rat mindestens einmal alle fünf Jahre über die Ergebnisse dieser Tätigkeiten.**

## BEGRÜNDUNG

Dieser Beschluss bezweckt die Einführung eines rechtlichen Rahmens für die Finanzierung der europäischen Normung. Ihre Berichterstatter betont die Bedeutung der europäischen Normung bei dem Ausbau des Binnenmarktes, insbesondere durch den Abbau technischer Handelsschranken.

Ein zentraler Punkt dieses Vorschlags besteht in der klaren Unterscheidung zwischen Gremien, die Gemeinschaftsmittel in Form von Zuschüssen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erhalten können, und den Gremien, die erst nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder durch öffentliche Ausschreibungen derartige Mittel erhalten können. Während alle Gremien nach einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen Zuschüsse für vorbereitende oder begleitende Arbeiten erhalten können, schlägt Ihre Berichterstatterin vor, dass nur die europäischen Normungsgremien, die in Anhang I der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (d.h. CEN, Cenelec und ETSI) aufgeführt sind, für Zuschüsse ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Frage kommen sollen, weil diese Organisationen im System der europäischen Normung eine besondere Position einnehmen. Obgleich der ursprüngliche Text der Kommission in den Erwägungen die Stellung und die Aufgaben der durch Gemeinschaftsmittel förderfähigen Gremien angibt, sieht der eigentliche Text des Beschlusses in Artikel 5 die Möglichkeit vor, auch andere Gremien durch Zuschüsse ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu finanzieren. Die von der Kommission angegebene Begründung für diese Bestimmung ist die Existenz der Europäischen Organisation für Zivilluftfahrt-Ausrüstung (Eurocae). Diese Organisation wird in der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes als Gremium bezeichnet, die mit den europäischen Normungsorganisationen zusammenarbeitet. Eurocae ist das einzige Gremium, für das die Kommission die Gewährung von Zuschüssen ohne Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen vorschlägt. Dadurch würde der gesamte Finanzierungsprozess komplizierter und Eurocae erhielte im Vergleich mit anderen, an dem Normungsprozess beteiligten Gremien eine bevorrechtigte Stellung. Ihre Berichterstatterin hält es nicht für wünschenswert, dass einer Organisation, die sich nur mit einem Sektor befasst, eine derartige Vorzugsbehandlung erhält, und befürwortet daher, die Transparenz der Finanzierung beizubehalten.

Gemäß dem Vorschlag der Kommission sollen die Betriebskostenzuschüsse für die zentralen Sekretariate der europäischen Normungsgremien bei wiederholter Gewährung nicht jährlich degressiv gestaffelt werden. Diese Bestimmung ist eine Reaktion auf die allgemeine Haushaltsordnung, die vorschreibt, dass bei wiederholter Gewährung einer Finanzhilfe deren Betrag degressiv angesetzt werden muss. Diese Bestimmung würde es der Kommission unmöglich machen, die Zuschüsse in Ausnahmefällen zu kürzen. Daher befürwortet Ihre Berichterstatterin eine Änderung dieser Bestimmung im folgenden Sinne: „Bei wiederholter Gewährung von Betriebskostenzuschüssen kann deren Betrag gegebenenfalls degressiv angesetzt werden.“

Ein weiterer zentraler Punkt ist Artikel 6, der sich mit der Verwaltung, Umsetzung und Überwachung der Finanzhilfe befasst. Ihre Berichterstatterin hält es für zweckmäßig die Verwaltungsausgaben in Artikel 3 unterzubringen, in dem alle förderfähigen Normungstätigkeiten aufgeführt werden. Hier handelt es sich um den Versuch, alle Finanzierungstätigkeiten an einer Stelle zusammenzufassen und dadurch die Struktur des Beschlusses zu rationalisieren. Was die eigentliche Überwachung angeht, so sollte die Kommission die Effektivität der von der Gemeinschaft finanzierten Normungstätigkeiten überwachen und das Europäische Parlament und den Rat mindestens einmal alle fünf Jahre über die Ergebnisse informieren, wodurch eine effektive Umsetzung des Beschlusses gewährleistet würde.